

ORDNUNG FÜR DIE BESEITIGUNG VON ARCHIVALIEN (KASSATIONSORDNUNG)

1. Gemäß den "Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland", die von der Fuldaer Bischofskonferenz am 26. September 1968 beschlossen worden sind, wird für die kirchlichen Archive und Registraturen in Bistümern und Pfarreien, in diözesanrechtlichen Kongregationen, Genossenschaften und Säkularinstituten, sowie in kirchlichen Verbänden und Organisationen folgende Ordnung für die Kassation von Schriftgut festgesetzt.
Die exempten Klöster und Orden sowie die Kongregationen päpstlichen Rechts werden gebeten, im Interesse der einheitlichen der einheitlichen Verwaltung kirchlichen Schriftgutes ebenfalls die Bestimmungen dieser Kassationsordnung zu befolgen.
2. Bei jeder Kassation muß der Gefahr begegnet werden, daß archivwürdiges Material vernichtet wird.
3. Urkunden und deren Duplikate dürfen niemals vernichtet werden.
4. Eine Kassation muß immer von einem Kreis von drei Personen vorgenommen werden, zu dem der Diözesanarchivar oder sein Beauftragter gehört. Bei Pfarrarchiven darf eine Kassation nur mit Zustimmung des Leiters des Diözesanarchivs oder eines von ihm Beauftragten vorgenommen werden. Bei Verbänden und Organisationen steht die Durchführung dieser Kassation dem Vorsitzenden oder Geschäftsführer, in Verbindung mit dem Finanzreferenten oder Kassenwart und dem Leiter des zuständigen Diözesanarchivs oder einem Beauftragten zu.
5. Über die Kassation ist ein Protokoll anzufertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und in dem zuständigen Archiv niederzulegen.
Dem Diözesanarchiv ist eine Zweitausfertigung zuzustellen.

Limburg, 01. Dezember 1972
Az.: 8711/72/1

Jung
Generalvikar